

## **Satzung des Vereins „Bürgerinitiative kein Steinkohlekraftwerk Lubmin, e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative kein Steinkohlekraftwerk Lubmin, e.V.“ Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die umgehend beantragt und erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Sitz ist jeweils der Wohnort des/der Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck und Mittelverwendung**

1. Ziel des Vereins ist es, den Bau des Steinkohlekraftwerkes Lubmin zu verhindern. Dabei sind die vorrangigen Aufgaben der Klimaschutz, den Schutz des Waldes sowie die bisherige Luft-, Wasser- und Lebensqualität zu erhalten und zu verbessern sowie eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung in der Region zu fördern.  
Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein öffentliche Veranstaltungen mit Fachleuten durchführen. Durch Briefe an und Gespräche mit Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen wird er auf die Bewahrung der Umwelt und vor allem auf die schädlichen Emissionen des geplanten Kohlekraftwerkes hinweisen.  
Der Verein wird Unterschriften sammeln, um Landesminister und Landesministerinnen sowie die Landtagsabgeordneten von der Meinung der Bevölkerung zu unterrichten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die/der Vorsitzende sowie sein/e Stellvertreter/in erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kindertagesstätte Karlshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über

den Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in schuldhafter Weise durch sein Auftreten oder Handeln dem Ansehen des Vereins schadet oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als 50 % der gültigen Stimmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.  
Sie beschließt über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - c) die Beitragsordnung und den Haushaltsplan,
  - d) den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - e) die 2 Revisoren,
  - f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens, wenn in der Satzung keine Zweckverwendung des Vermögens festgelegt ist.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zum Versand gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand übersendet werden.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist. Ort und Zeit der Versammlung sind anzugeben. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
  - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
  - e) und drei Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes jeweils gemeinsam vertreten. Für Rechtshandlungen, die einen Gegenstandswert von mehr als 500 € haben, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Beisitzer/innen können in einem Wahlgang gemeinsam in geheimer Abstimmung gewählt werden. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, ist eine Nachwahl der freien Position durchzuführen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Berufung des Beirates.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in mitgliederöffentlichen Sitzungen, die von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, oder sein/e Stellvertreter/in mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und in besonderen Aufgabenbereichen, die dem Vorstand obliegen, auf dessen Weisung nach außen tätig zu werden. Ihm sollen besonders sachkundige Personen angehören, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

### **§ 10 Vereinskasse**

1. Die zu erwartenden Einnahmen und geplanten Ausgaben des Vereines werden für jeweils ein Geschäftsjahr im Haushaltsplan erfasst und sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens des Vereines im Rahmen des Vereinszweckes sicherzustellen. Er/ Sie hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über die Kassenführung zu geben.
3. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Revisoren mindestens einmal im Jahr. Die Revisoren schlagen der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

### **§ 11 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Wegfall des Zweckes in einer Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 12 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2007

Beschlossen und tritt mit Wirkung vom 21. April 2007 in Kraft.

21.04.2007

-siehe beiliegende Liste-

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

## **Beitragsordnung des Vereins „Bürgerinitiative kein Steinkohlekraftwerk Lubmin e.V.“**

### **§ 1 Beitragshöhe**

Der Beitrag beträgt für die Mitglieder des Vereines 12 € jährlich. Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Studenten und Schüler/innen können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Beitrag kann nicht zurückgefordert werden.

### **§ 2 Fälligkeit**

Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt, ansonsten jeweils am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag reduziert sich bei Eintritt nach dem 30.6. eines Jahres um die Hälfte.